

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0456/1
81 - Stadtwerke			Datum: 09.11.2023
Bearb.:	Schellmann, Nico	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	08.11.2023	Entscheidung

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom zum 01.01.2024

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ wird aufgrund des Beschlusses des Stadtwerkeausschusses vom 08.11.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 in der Fassung der Anlage zur Vorlage Nr. B 23/0456/1 vorgenommen.

Sachverhalt:

I. Begründung und Auswirkung der Preisanpassung

Seit der starken Preisanstiege mit der Preiseskalation im Jahr 2022 setzte sich der Abwärtstrend mit deutlichen Preisrückgängen in diesem Jahr an den Stromhandelsplätzen auch für das Jahr 2024 weiter fort. Die Beschaffungskosten der Stadtwerke resultieren aus einer risikoarmen und vertriebsorientierten Langfristbeschaffung über einen Zeitraum von 24 Monaten vor Lieferbeginn mit einem monatlichen Ausgleich von Plan- und Strukturabweichungen am Kurzfristterminmarkt noch im Lieferzeitraum. Das hat zur Folge, dass sich die Beschaffungskosten der Stadtwerke für das Jahr 2024 reduzieren. Aktuell verharren die Preise in einer Seitwärtsbewegung, jedoch bleiben die Märkte nach wie vor aufgrund der anhaltenden angespannten politischen und wirtschaftlichen Lage sensibel und es kann kurzfristig zu einer erhöhten Volatilität an den Stromhandelsplätzen kommen.

Die aktuellen Entwicklungen ermöglichen eine Senkung der Strompreise zum 01.01.2024.

Für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 2.100 Kilowattstunden würde eine derzeit prognostizierte Senkung der tariflichen Arbeitspreise insgesamt zu einer Einsparung in Höhe von 31,24 EUR für das Jahr 2024 führen. Ab 01.01.2024 würde aus heutiger Sicht der Haushalt im Grundversorgungstarif E der Stadtwerke Norderstedt einen Grundpreis 74,28 Euro jährlich zahlen und einen Arbeitspreis von 45,39 Cent pro Kilowattstunde (alle Angaben inklusive MwSt., ohne Berücksichtigung der Strompreisbremse).

Eine detaillierte Herleitung der sich rechnerisch ergebenden Preisanpassung erfolgt in den Erläuterungen in **Abschnitt III.** zu dieser Beschlussvorlage.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

II. Rechtliche Grundlagen, Beschlussverfahren

1. Grundversorgung

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Strom wirken sich auf alle Stromversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten) in Anspruch nehmen können.

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Strom zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen. So ist sichergestellt, dass alle Haushalte, für die der jeweilige Grundversorger zuständig ist, Energie zu den gleichen Bedingungen und Preisen erhalten können.

Da es sich bei der Grundversorgung somit um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Für die bevorstehende mögliche Preisänderung ist dies der 19.11.2023. Aus diesem Grund wird der Stadtwerkeausschuss gebeten, darüber am 08.11.2023 zu beraten und entsprechend der Beschlussvorlage (Nachtrag/Tischvorlage) zu beschließen.

2. Beschlussverfahren im Stadtwerkeausschuss

Die Änderungen der Strombeschaffung sind auf dem aktuellen Stand und fließen in die Strompreisänderung für die Grundversorgung mit ein.

Sollten sich darüber hinaus die Strombeschaffungskosten aufgrund des Strukturausgleichs im Lieferjahr 2024 sowie die Netzentgelte für die Nutzung des Norderstedter Stromnetzes, insbesondere Netzentgelte des vorgelagerten Netzes zum Zeitpunkt der endgültigen Veröffentlichung für 2024 wesentlich ändern, so ist eine Neukalkulation der Kostenbestandteile erforderlich. Eine Erhöhung bzw. Senkung dieser Kostenbestandteile kann eine erneute Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ erforderlich machen.

III. Erläuterungen und Herleitung der Preisanpassung für die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ zum 1. Januar 2024

Kostenbestandteile des Preises für die Strom-Grundversorgung

Der Strompreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

Die Kosten für die Netznutzung, die Kosten für die Belastungen und Abgaben sowie die übrigen Kosten sind der Herleitungstabelle zu entnehmen.

1. Entwicklung der Kosten für die Nutzung des Stromverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes werden gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes als Indikation bis zum 15.10.2023 sowie als Endfassung vor dem

31.12.2023 für das Jahr 2024 auf der Internetseite veröffentlicht. Sie sind abhängig von dem jeweiligen Jahresverbrauch sowie der eingesetzten Messeinrichtung. Die veröffentlichte Indikation für 2024 ist in die Berechnung der Preisanpassung eingearbeitet – sie beinhaltet einen geringen Anstieg der Kosten um 0,04 Ct/kWh im Arbeitspreis und einer Senkung der Kosten für die Messeinrichtung um 1,56 EUR/Jahr; die Kosten für den Grundpreis bleiben konstant.

2. Entwicklung der gesetzlichen Belastungen und Abgaben

Die Kosten für Belastungen und Abgaben sind über gesetzlich festgelegte Umlageverfahren von den Stromkunden zu tragen. Die Umlagen bilden einen Bestandteil des Strompreises. Die Veröffentlichung der für 2024 gültigen Umlagebeträge ist zum 25.10.2023 erfolgt. Die Umlagen wurden in die Berechnung der Preisanpassung eingearbeitet - die Änderungen beinhalten eine Senkung der Kosten um 0,031 Ct/kWh.

3. Entwicklung der Großhandelspreise für Strom

Der in diesem Jahr vorherrschende Abwärtstrend an den Stromhandelsmärkten setzte sich nach den starken Anstiegen mit der Preiseskalation im Jahr 2022 auch für das Jahr 2024 fort. Aktuell verharren die Preise in einer volatilen Seitwärtsbewegung, die aufgrund der nach wie vor unsicheren angespannten politischen und wirtschaftlichen Lage fragil bleibt. Die Langfristbeschaffung der Stadtwerke für das Lieferjahr 2024 erfolgt über einen Zeitraum von 24 Monaten vor Lieferbeginn und einem zusätzlichen Ausgleich für Plan- und Strukturabweichungen im Lieferjahr. Die Beschaffungskosten reduzieren sich seit dem letzten Beschluss zur Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ um 3,949 Ct/kWh im Arbeitspreis bezogen auf ein Kalenderjahr.

4. Umrechnung Nachholeffekte durch unterjährige Preisanpassungen im Jahr 2023

Die unterjährige Veränderung der Großhandelspreise für das gesamte Jahr wurde zu den jeweiligen Anpassungszeiträumen zum 01.04., 01.07. und 01.10.2023 nachgeholt. Dementsprechend ist eine Anhebung des Verkaufspreisniveaus für das Lieferjahr 2024 um 2,769 Ct/kWh erforderlich.

Die Einsparung zum 01.01.2024 beträgt bei einem Jahresverbrauch von 2.100 kWh dementsprechend insgesamt 1,245 Ct/kWh.

(Alle Angaben zzgl. MwSt)

Herleitung des Preisanpassungsbedarfs

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Veränderung der Preisbestandteile:

Herleitungstabelle Stromgrundversorgungspreise zum 01.01.2024						
Herleitung Preisanpassung Grundversorgung Strom	alt (01.10.2023), netto		Prognose (01.01.2024), netto		Differenz, netto	
	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh
I. Netzentgelte, davon						
- Arbeitspreis		8,390		8,430		0,040
- Grundpreis	60,72		60,72		0,00	
- Entgelte Messstellenbetrieb	9,00		7,44		-1,56	
Σ I.	69,72	8,390	68,16	8,430	-1,56	0,040
II. Belastungen und Abgaben, davon						
- Stromsteuer		2,050		2,050		0,000
- KWK-Umlage (KWKG § 9)		0,357		0,275		-0,082
- NEV-Umlage (Strom NEV § 19)		0,417		0,403		-0,014
- Offshore-Umlage (EnWG § 17)		0,591		0,656		0,065
- Konzessionsabgabe		1,590		1,590		0,000
Σ II.	0,00	5,005	0,00	4,974	0,00	-0,031
III. Übrige Kosten						
- Beschaffung, Vertrieb, EK-Verzinsung	24,96	26,820	24,96	22,871	0,00	-3,949
Σ III.	24,96	26,820	24,96	22,871	0,000	-3,949
IV. Umrechnung Nachholeffekt durch unterjährige Anpassungen						
- Preisanpassungen zum: 01.04., 01.07. und 01.10.2023		-2,769		0,000		2,769
Σ IV.		-2,769		0,000		2,769
A. Kostenveränderungen gesamt	94,68	37,446	93,12	36,275	-1,56	-1,171
B. Marktanpassung Verkaufspreise zum 01.01.2024	durchschnittlich für Jahresverbrauch Tarif E (rd. 2.100 kWh/Kd./a)				-1,245 Ct/kWh	
					davon:	davon:
- Grundpreis	62,42		62,42		0,00	
- Arbeitspreis		39,39		38,14		-1,25
C. Preisanpassung brutto (19%)	74,28	46,87	74,28	45,39	0,00	-1,48

Die Werkleitung empfiehlt demnach, die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ zum 01.01.2024 um 1,48 Ct/kWh brutto (1,25 Ct/kWh netto) im Arbeitspreis zu senken und den Grundpreis unverändert zu lassen.

Anlagen:

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie zum 01.01.2024
(Preisblatt)